

Petra Schewe

www.InBeRe.de

Bergweg 3 A 61231 Bad Nauheim Telefon: 06032/94 924-18 Fax: 06032/94 924-19 Email: Info@InBeRe.de

Vorbereitung Pflegegutachten

Folgende Themen sind zurzeit lieferbar:

Thema 1) Praxis Pflegetagebuch 2017

Thema 2) Praxis: Pflegetagebuch 2017 – vom Pflegetagebuch zum Pflegepunkt/Pflegegrad – Geldleistungen der Pflegekasse

Thema 3) Praxis: pflegende Angehörige, Voraussetzungen, Geldleistungen, Infos für den Job

Thema 1) Praxis Pflegetagebuch 2017

Inhaltsverzeichnis

| Grundsätzliches | 4 |
|--|-----|
| Praktisches zur Vorbereitung | 4 |
| Fachliches zum Pflegegutachten | 6 |
| Pflegemodule - Übersicht | 9 |
| Das Pflegetagebuch | 10 |
| Modul 1 = Mobilität | 11 |
| 1.1. Mobilität - Positionswechsel im Bett | 12 |
| 1.2. Mobilität - Halten einer stabilen Sitzposition | 13 |
| 1.3. Mobilität - Umsetzen | 14 |
| 1.4. Mobilität - Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches | 15 |
| 1.5. Mobilität - Treppensteigen | 16 |
| Modul 2 = Kognitive und kommunikative Fähigkeiten | 17 |
| 2.1. Kommunikation - Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld | 18 |
| 2.2. Kommunikation - Örtliche Orientierung | 19 |
| 2.3. Kommunikation - Zeitliche Orientierung | 20 |
| 2.4. Kommunikation - Beobachten oder das Erkennen von wesentlichen Ereignisser | า21 |
| 2.5. Kommunikation - Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen | 22 |

| | 2.6. Kommunikation - Treffen von Entscheidungen im Alltag von mehrschrittigen Alltagshandlungen | 23 |
|---|---|----|
| | 2.7. Kommunikation - Verstehen von Informationen und Sachverhalten | 24 |
| | 2.8. Kommunikation - Erkennen von Risiken und Gefahren | 25 |
| | 2.9. Kommunikation - Mitteilen von Grundbedürfnissen | 26 |
| | 2.10. Kommunikation - Verstehen von Aufforderungen zu alltäglichen Grundbedürfnissen | 27 |
| | 2.11. Kommunikation - Beteiligung an einem Gespräch | 28 |
| M | lodul 3 = Verhaltensweisen und psychische Problemlagen | 29 |
| | 3.1. Verhaltensauffälligkeiten - motorisch | 31 |
| | 3.2. Verhaltensauffälligkeiten – nächtliche Unruhe | 32 |
| | 3.3. Verhaltensauffälligkeiten – selbstschädigend, autoagressiv | 33 |
| | 3.4. Verhaltensauffälligkeiten – Gegenstände beschädigen | 34 |
| | 3.5. Verhaltensauffälligkeiten – physische Aggression gegen andere Personen | 35 |
| | 3.6. Verhaltensauffälligkeiten – verbale Aggression | 36 |
| | 3.7. Verhaltensauffälligkeiten – andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten | 37 |
| | 3.8. Verhaltensauffälligkeiten – Abwehr von Unterstützung (pflegerisch oder anderer Art) | |
| | 3.9. Verhaltensauffälligkeiten – Wahnvorstellungen | 39 |
| | 3.10. Verhaltensauffälligkeiten – Ängste | 40 |
| | 3.11. Verhaltensauffälligkeiten – antriebslos, depressive Stimmungslage | 41 |
| | 3.12. Verhaltensauffälligkeiten – sozial inadäquat | 42 |
| | 3.13. Verhaltensauffälligkeiten – sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen | 43 |
| M | lodul 4 = Selbstversorgung | 44 |
| | Besonderheit: Blasenschwäche | 45 |
| | Besonderheit: Stuhlgang | 46 |
| | Sonstige Besonderheiten | 47 |
| | 4.1. Selbstversorgung – Waschen, vorderer Oberkörper | 48 |
| | 4.2. Selbstversorgung – Körperpflege rund um den Kopf | 49 |
| | 4.3. Selbstversorgung – Waschen - Intimbereich | 50 |
| | 4.4. Selbstversorgung – Duschen oder Baden einschließlich Haare waschen | 51 |
| | 4.5. Selbstversorgung – An- und Auskleiden des Oberkörpers | 52 |
| | 4.6. Selbstversorgung – An- und Auskleiden des Unterkörpers | 53 |
| | 4.7. Selbstversorgung – mundgerechtes Zubereiten Speisen, Eingießen Getränken | 54 |
| | 4.8. Selbstversorgung – Essen | 55 |
| | 4.9. Selbstversorgung – Trinken | 56 |
| | 4.10. Selbstversorgung – Benutzen einer Toilette bzw. eines Toilettenstuhles | 57 |

| 4.11. Selbstversorgung – Bewältigen Harninkontinenz, Umgang mit Dauerkatheter Urostoma | |
|---|----|
| 4.12. Selbstversorgung – Bewältigen Stuhlinkontinenz, Umgang mit Stoma | 59 |
| 4.13. Selbstversorgung – Ernährung parenteral oder Sonde | 60 |
| Modul 5 = Krankheits- und therapiebedingte Anforderungen und Belastungen | 61 |
| 5.1. Krankheiten – Medikation | 63 |
| 5.2. Krankheiten – Injektionen | 64 |
| 5.3. Krankheiten – Versorgung intravenöser Zugänge (Port) | 65 |
| 5.4. Krankheiten – Absaugen und Sauerstoffgabe | 66 |
| 5.5. Krankheiten – Einreibungen (Kälte/Wärmeanwendungen) | 66 |
| 5.6. Krankheiten – Körperzustände messen und deuten | 67 |
| 5.7. Krankheiten – körpernahe Hilfsmittel | 67 |
| 5.8. Krankheiten – Verbandsmittel und Wundversorgung | 68 |
| 5.9. Krankheiten – Versorgung mit Stoma | 68 |
| 5.10. regelmäßige Einmalkatheterisierung/Nutzung von Abführmethoden | 69 |
| 5.11. Krankheiten – Therapiemaßnahmen (häusliches Umfeld) | 69 |
| 5.12. Krankheiten – Maßnahmen (häusliches Umfeld – zeit/technik-intensiv) | 70 |
| 5.13. Krankheiten – Arztbesuche | 71 |
| 5.14. Krankheiten – Besuche sonstiger med./therapeutischer Einrichtungen | 72 |
| 5.15. Krankheiten – Längere Besuche sonstiger med./therapeutischer Einrichtunge (über drei Stunden) | |
| 5.16. Krankheiten – Einhalten von Verhaltensvorschriften (Diät oder therapiebeding | - |
| Vorschriften) | |
| Modul 6 = Gestaltung von Alltagsleben und sozialer Kontakte | |
| 6.1. Gestaltung – Tagesablauf und Anpassung an Veränderungen | |
| 6.2. Ruhen und Schlafen | |
| 6.3. Sich beschäftigen | |
| 6.4. Planen der Zukunft | |
| 6.5. Direkte Interaktion mit anderen Personen | |
| 6.6. Interaktion mit anderen Personen außerhalb des direkten Umfelds | |
| Weitere Notizen für den Gutachter: | |
| Notizen nach dem Besuch des Gutachters: | 83 |

Grundsätzliches

Dieser Vordruck "Pflegetagebuch" soll Ihnen helfen, sich optimal auf den Termin der Begutachtung vorzubereiten. Für das Gutachten müssen insgesamt 64 Fragen beantwortet werden – die Antworten werden in verschiedene (meist) Selbständigkeitsstufen eingetragen, in Module zusammengefasst und die Module selbst werden nochmals gewichtet.

Der Gutachter hat insgesamt 90 Minuten Zeit, sich alle Antworten "zu holen", die er für das Gutachten benötigt und darüber hinaus auch noch die Wohnsituation zu erfassen. Ein weiteres Problem ist, dass sich die Fragen auf die Vergangenheit beziehen, ein Rückblick auf vergangene Ereignisse – wurde etwas vergessen, vielleicht auch nicht richtig eingeschätzt, ist der zu Pflegende gerade an dem Gutachtertag besonders "gut drauf"?

Das ist schwierig für den zu Pflegenden, für die pflegenden Angehörigen, aber auch für den Gutachter.

Anhand dieses Vordruckes können Sie einige Tage die (noch vorhandene) Selbständigkeit bzw. den Pflegebedarf praxisnah erfassen – so geht keine Information verloren und auch der Gutachtertag verliert seinen Schrecken, wenn bekannt ist, was gefragt wird. Wenn dann das Gutachten von der Pflegekasse kommt, hilft es beim Durchsehen des Gutachtens: alles erfasst – fehlt etwas? Eine gute Grundlage für einen Widerspruch, wenn doch etwas fehlt oder falsch ist...

Gerne unterstützen wir Sie rund um das Thema Pflege.

Wir beantragen für Sie einen Pflegegrad, bereiten Sie für den Gutachtertemin vor, um die erstmalige Beantragung auch nervlich gut durchzustehen, überprüfen das Gutachten, gehen für Sie – falls nötig – in den Widerspruch bzw. ins Klageverfahren, damit Sie erhalten, was Ihnen zusteht. Wir unterstützen Sie auch in der Pflegezeit mit unseren Kooperationspartnern (Betreuungshilfen, hauswirtschaftliche Hilfe, Beantragung aller Leistungen uvm.) und helfen Ihnen, wenn der vorhandene Pflegegrad nicht mehr ausreicht…

Praktisches zur Vorbereitung

Pflegegrad beantragen und Unterlagen zusammen stellen

Zuständig:

zuständig für das Begutachtungsverfahren sind die Pflegekassen (angeschlossen an die Krankenkasse, die der zu Pflegende hat). Die gesetzliche Pflegekasse erteilt dem med.

Dienst einen Auftrag, ein Pflegegutachten zu erstellen. Bei den privaten Pflegekassen kommt "Medicproof" für das Gutachten.

Vor der Beantragung:

- Eine erste Hilfe bietet Ihnen dieses Pflegetagebuch. Versuchen Sie, die Situation für einige Tage möglichst vollständig zu erfassen, so dass auch eine schwankende Tagesform des zu Pflegenden im Durchschnitt schließlich zu einer richtigen Eingruppierung des Pflegegrades führen kann.
- 2. Stellen Sie die med. Unterlagen zusammen, wie
 - Entlassungsberichte von Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen
 - Arztberichte zu behandlungsbedürftigen oder zu pflegerelevanten Erkrankungen oder machen Sie darauf aufmerksam, dass es nötig ist, die involvierten Ärzte zu kontaktieren
 - Liste der ärztlich angeordneten oder angeratenden krankheits/therapiebedingten Anforderungen (Medikamente, Kompressionsstrümpfe, Insulingaben, Krankengymnastik etc.
- 3. Hilfe annehmen: Beim Gutachtertermin sollten mehrere Personen anwesend sein. Personen, die die Situation kennen und auch neutral bei vielleicht schwierigen Fragen helfen können. Fragen Sie Familienangehörige, Freunde oder neutrale Rentenberater in Ihrer Nähe (www.rentenberater.de).

Fachliches zum Pflegegutachten

Grade der Selbständigkeit

Selbständig =

Der zu Pflegende kann Handlungen/Aktivitäten in der Regel selbständig durchführen. Die Durchführung kann auch erschwert oder verlangsamt sein oder es sind Hilfsmittel nötig. Entscheidend ist, dass der zu Pflegende nicht auf die Hilfe von anderen Personen angewiesen ist.

Überwiegend selbständig =

Der zu Pflegende kann den größten Teil der Handlungen/Aktivitäten selbständig durchführen. Es besteht nur ein geringer Hilfebedarf durch eine andere Person.

Ganz konkret:

- 1. Zurechtlegen/Richten von Gegenständen. Also die Vorbereitung einer Aktivität durch Bereitstellen von bestimmten Dingen. Damit ist der zu Pflegende anschließend in der Lage, die Aktivität selbständig durchzuführen. Allerdings muss die Umgebung so eingerichtet sein, dass der zu Pflegende möglichst selbständig alle notwendigen Dinge selbst erreicht ohne ständige Hilfe für ein Anreichen in Anspruch nimmt. Ist das nicht möglich, zum Beispiel kann das Handtuch nicht selbst vom Haken genommen werden, so handelt es sich dennoch um eine überwiegend selbständige Tätigkeit.
- 2. Teilübernahme von Handlungen. Hier werden nur einzelne Handreichungen durchgeführt, damit der zu Pflegende den Rest der Handlungen selbständig ausführen kann.
- 3. Aufforderung zu einer Handlung. Der zu Pflegende benötigt einen Anstoß, um eine Handlung allein durchzuführen. Die Aufforderung kann auch mehrfach nötig sein.
- 4. Hilfe bei der Entscheidungsfindung. Es werden verschiedene Möglichkeiten angeboten, der zu Pflegende entscheidet selbständig und handelt dementsprechend.
- 5. Teilaufsicht und Kontrolle. Hier wird eine Überprüfung durch die Hilfskraft durchgeführt, ob die Abfolge einer Handlung eingehalten wird. Auch Teilschritte bis zum Ergebnis sind möglich oder ob Absprachen eingehalten werden.
- 6. Anwesenheit aus Sicherheitsgründen. Besteht Sturzgefahr, Krampfanfälle ist die Anwesenheit einer Hilfsperson oft nötig.

Überwiegend unselbständig =

Der zu Pflegende kann die Handlungen/Aktivitäten nur zu einem geringen Teil selbständig durchführen. Hier kann möglicherweise eine ständige Anleitung oder Motivation vor oder während einer Handlung nötig sein. Auch muss die Handlung im Wesentlichen von der Hilfsperson übernommen werden.

Ganz konkret:

- Ständige Anleitung. Die Hilfskraft muss nicht nur die Aktion anstoßen, sondern die Handlung vormachen oder lenkend begleiten. Häufig ist der zu Pflegende zwar motorisch noch in der Lage, die Aktivität zu vollbringen, kann diese aber nicht mehr in einen sinnvollen Ablauf bringen.
- 2. Ständige Motivation. Bei Antriebsminderung in erster Linie bei psychischen Erkrankungen.
- 3. Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle. Es ist ein ständiges und unmittelbares Eingreifen nötig.
- 4. Teilübernahme von Handlungen. Ein überwiegender Teil der Handlungen muss durch die Hilfsperson übernommen werden.

Unselbständig =

Der zu Pflegende kann die Handlungen/Aktivitäten nicht selbständig durchführen, auch nicht in Teilen. Die Hilfskraft muss alle oder fast alle Teilhandlungen durchführen. Motivation, Anleitung, Beaufsichtigung etc. reichen für nicht aus.

Selbständigkeit bei Kindern und Jugendlichen

Um den Grad der Selbständigkeit zu erfassen, wird mit altersentsprechenden Kindern bzw. Jugendlichen verglichen.

Schwankungen beim Grad der Selbständigkeit

Einige Erkrankungen (Parkinson, vaskuläre Demenz) führen dazu, dass es zu tageszeitlichen oder sonstigen Schwankungen im Grad der Selbständigkeit kommen kann. Es ist daher zu empfehlen, im Pflegetagebuch unerwartete oder ungewöhnliche Beobachtungen zu dokumentieren und/oder nochmals zu überprüfen.

Auswertung der Selbständigkeit

Je nach Grad der Selbständigkeit werden Punkte vergeben, in der Regel je nach Modul zwischen 0 und 3 Punkten (teilweise auch 6 Punkte). Faustregel = je höher die Selbständigkeit, desto niedriger die Punktzahl. Die Punkte werden pro Modul addiert.

Gewichtung der einzelnen Module

Modul 1 = Mobilität = 10 Prozent

Modul 2 = Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Modul 3 = Verhaltensweisen und psychische Problemlagen = mit 2 = 15 Prozent

Modul 4 = Selbstversorgung = 40 Prozent

Modul 5 = Krankheits- und therapiebedingte Anforderungen und Belastungen = 20 Prozent

Modul 6 = Gestaltung von Alltagsleben und sozialer Kontakte = 15 Prozent

Bei den Modulen 2 und 3 existiert eine Besonderheit: Beide Bereiche gehen zusammen in eine Bewertung. Das heißt konkret, dass nur das Modul bewertet wird mit der höheren Punktzahl. Das Modul mit der niedrigeren Punktzahl entfällt.

Pflegegrade im Überblick

| Pflegegrad | Einschätzung | Gewichtete Punkte |
|--------------|--------------------------------------|-----------------------------|
| Pflegegrad 1 | Geringe Beeinträchtigung der Selb- | Ab 12,5 Punkte bis unter 27 |
| | ständigkeit bzw. Fähigkeiten | Punkte |
| Pflegegrad 2 | Erhebliche Beeinträchtigungen | Ab 27 Punkte bis unter 47,5 |
| | | Punkte |
| Pflegegrad 3 | Schwere Beeinträchtigungen | Ab 47,5 Punkte bis unter 70 |
| | | Punkte |
| Pflegegrad 4 | Schwerste Beeinträchtigungen | Ab 70 Punkte bis unter 90 |
| | | Punkte |
| Pflegegrad 5 | Schwerste Beeinträchtigungen und | Ab 90 Punkte |
| | besondere Anforderungen an die pfle- | |
| | gerische Versorgung | |

Pflegemodule - Übersicht

Nachfolgend nun ein Vordruck für ein Pflegetagebuch.

Es ist nach den einzelnen Modulen Nr. 1 bis Nr. 6 gegliedert. Die Module beinhalten die jeweiligen Fragestellungen. Jede Frage wird ausführlich erläutert. Um den Überblick nicht zu verlieren, wurden die einzelnen Module farblich gekennzeichnet:

Modul 1 = Mobilität

Modul 2 = Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Modul 3 = Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Modul 4 = Selbstversorgung

Modul 5 = Krankheits- und therapiebedingte Anforderungen und Belastungen

Modul 6 = Gestaltung von Alltagsleben und sozialer Kontakte

Praxis:

Ihre Beobachtungen müssen Sie jeweils mit einem Kreuz in die zutreffende Spalte eintragen. Gut wäre auch, wenn Sie eine Minutenzahl angeben (soweit Sie es für nötig erachten), wie lange Sie für die Hilfestellung benötigt haben. Denn eine Hilfestellung kann dauern... Denken Sie daran, dass die Handlung am Morgen anderes ausfallen kann als am Abend.

Hilfe:

Holen Sie sich Hilfe, falls es Probleme gibt. Viele Rentenberater oder auch Seniorenassistentinnen übernehmen derartige Aufgaben.

Viel Erfolg.

Petra Schewe

Dipl.-Betrw./Rentenberaterin
Zulassung Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Nr. 3712/1-I/3-3735/08

Das Pflegetagebuch

| _ |
|---|
| |
| |
| |
| _ |

| Erschwerte Bedingungen | vorhanden |
|---|-----------|
| Körpergewicht über 80 kg | |
| Eingeschränkte Beweglichkeit (Beine, Arme, Gelenke) | |
| Verkrampfungen (Lähmung, Schlaganfall) | |
| Fehlstellungen von Armen und/oder Beinen | |
| Starke Einschränkung Hören und/oder Sehen | |
| Starke Schmerzen (dauerhaft, nicht therapierbar) | |
| Schluckstörungen und/oder Atemstörungen | |
| Abwehrverhalten und/oder fehlende Kooperation | |
| Schwierige räumliche Verhältnisse | |
| Sonstige zeit/aufwendige Verhältnisse | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Modul 1 = Mobilität

Mobilität bedeutet, ob der zu Pflegende eine Hilfsperson benötigt, um eine bestimmte Körperhaltung einzunehmen, diese zu wechseln oder sich fortzubewegen. Es geht um Körperkraft, Balance, Beweglichkeit. Hierbei wird nicht beurteilt, ob die geistige Fähigkeit besteht, es geht rein um die körperliche Möglichkeit.

Die Eingruppierung von Erwachsenen und Kindern über 18 Monate erfolgt in eine vierstufe Skala von selbständig, überwiegend selbständig, überwiegend unselbständig, unselbständig. Bei Kindern bis zu 18 Monaten werden nur Eintragungen vorgenommen, wenn ein besonderer Bedarf besteht, alle anderen Kriterien entfallen bei Kindern.

Es sind insgesamt 5 verschiedene Fragestellungen zu beantworten.

- 1.1. Mobilität Positionswechsel im Bett
- 1.2. Mobilität Halten einer stabilen Sitzposition
- 1.3. Mobilität Umsetzen
- 1.4. Mobilität Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches
- 1.5. Mobilität Treppensteigen

Jede einzelne Frage wird mit Beispielen erläutert. Anhand Ihrer eigenen Beispiele können Sie Ihre Einschätzung vornehmen, ob es sich um eine selbständige Handlung handelt, um eine überwiegend selbständig oder überwiegend unselbständige oder um eine unselbständige. Prüfen Sie möglichst an verschiedenen Tagen, um "Ausreißer" zu vermeiden.

1.1. Mobilität - Positionswechsel im Bett

Beurteilung von verschiedenen Postionen im Bett, wie das Drehen, Wenden von Rückenlage in Seitenlage und das Aufrichten aus dem Liegen.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|---|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die Lage im Bett ohne Hilfe einer anderen Person verändern. Dies trifft auch zu, wenn Hilfsmittel benutzt werden, wie Aufrichthilfe, elektrisch verstellbares Bett etc. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann nach Anreichung eines Hilfsmittels oder der Hand die Lage im Bett verändern. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann nur wenig mithelfen (z.B. nur am Bettgestell festhalten. Oder auch nur wenig den Anwei- sungen folgen, wie bitte Arme auf der Brust verschränken). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann sich bei einem Positionswechsel fast gar nicht beteiligen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

1.2. Mobilität - Halten einer stabilen Sitzposition

Beurteilung, ob der zu Pflegende auf einem Bett, Stuhl, Sessel sich aufrecht halten kann. Wichtig beim Essen, Fernsehen, Sitzen vor einem Waschbecken, Badewanne

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|---|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann sich selbständig in einer Sitzpositi- on halten. Selbständig ist es auch, wenn die Sitzposition gelegentlich vom zu Pflegen- den korrigiert werden muss. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann sich nur für eine kurze Zeit (wäh- rend der Mahlzeit, Waschvor- gang) in der Sitzposition hal- ten, es sind Hilfen von einer anderen Person bei Positi- onskorrekturen nötig. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann auch mit Hilfe (Rücken- /Seitenstützen) nicht in auf- rechter Position halten. Es sind ständig Hilfen von einer anderen Person bei Positi- onskorrekturen nötig. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann sich nicht in einer Sitzposition hal- ten. Der zu Pflegende kann nur im Bett oder Lagerungs- stuhl liegend gelagert werden. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

1.3. Mobilität - Umsetzen

Beurteilung, ob der zu Pflegende von einer erhöhten Sitzfläche (Bettkante, Stuhl, Sessel, Bank, Toilette, Toilettenstuhl, Rollstuhl) aufstehen und sich auf eine andere Sitzfläche umsetzen kann.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann selbständig aufstehen und sich umsetzen. Selbständig ist auch, wenn Hilfsmittel benutzt werden (Griffstangen, Tisch, Armlehne) oder mit eigener Armkraft ohne eine andere Person sich umsetzen kann. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann selb- ständig aufstehen und sich umsetzen, wenn eine andere Person eine Hand oder einen Arm reicht. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Die Hilfsperson muss erheblich Kraft aufwenden, um den zu Pflegenden hochzuziehen/halten und umzusetzen. Der zu Pflegende kann nur wenig mithelfen, kann nur kurzzeitig stehen bleiben. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende muss geho- ben oder getragen werden. Es erfolgt keine Mithilfe durch den zu Pflegenden. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

1.4. Mobilität - Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich innerhalb der Wohnung bzw. in einem Wohnbereich einer Einrichtung (z.B. Pflegeheim) zwischen den Zimmern sicher bewegen kann. Es gilt für das sichere Bewegen eine Wegstrecke von 8 Metern, die Fähigkeit zur räumlichen Orientierung und zum Treppensteigen (Treppensteigen siehe auch Punkt 1.5. und/oder 2.2.).

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|---|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann sich selbständig bewegen. Selb- ständig ist auch, wenn Hilfs- mittel benutzt werden (Rollator, Rollstuhl, Stock oder am Möbelstück festhal- ten). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann sich überwiegend selbständig bewegen. Die Hilfsperson stellt lediglich Hilfsmittel bereit, beobachtet die Aktion aus Sicherheitsgründen oder hilft durch gelegentliches Stützen, Unterhaken. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann nur wenige Schritte gehen oder sich mit einem Hilfsmittel (Rollstuhl, Rollator) bewegen oder kann nur mit Stützen/Festhalten durch eine Hilfsperson gehen. Ist eine Aktion "Krabbeln" durchführbar, so gilt dies als überwiegend unselbständig. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende muss ge- tragen oder im Rollstuhl ge- schoben werden. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

1.5. Mobilität - Treppensteigen

Beurteilung, ob der zu Pflegende Treppen zwischen zwei Etagen bewältigen kann. Unerheblich ist, ob es tatsächlich im Haus, in der Wohnung, in der Einrichtung, Treppen gibt bzw. genutzt werden. Es geht um die (theoretische) Fähigkeit des Treppensteigens.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|----------------|--|---------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann sich selbständig in aufrechter Posi- tion eine Treppe bewältigen. | Datum: Beispiel: |
| • | | Datum: Beispiel: |
| Überwiegend | Der zu Pflegende kann eine Treppe bewältigen, allerdings mit Begleitung durch eine | Datum:Beispiel: |
| selbständig | Hilfsperson wegen Sturzge- fahr. | Datum: Beispiel: |
| Überwiegend | Der zu Pflegende kann nur | Datum: Beispiel: |
| unselbständig | mit Stützen oder Festhalten von einer Hilfsperson eine Treppe bewältigen. | Datum: Beispiel: |
| | Der zu Pflegende muss ge- tragen oder mit Hilfsmitteln transportiert werden, keine Beteiligung am Geschehen durch den zu Pflegenden. | Datum: Beispiel: |
| unselbständig | | Datum:Beispiel: |

Modul 2 = Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Das bedeutet, es geht um das Erkennen, Entscheiden oder Steuern – die geistige Fähigkeit in Situationen richtig zu handeln. Zu den kommunikativen Fähigkeiten gehören auch Hör-, Sprech- oder Sprachstörungen. Beurteilt wird der Istzustand des Erwachsenen oder des Kindes (ab 18 Monaten), dabei ist es unerheblich, ob die Fähigkeit nie ausgebildet war (z.B. aufgrund einer Behinderung) oder sie verloren ging.

Die Fähigkeiten eines Kindes ab 18 Monate bzw. Jugendlichen werden durch einen Vergleich mit den Fähigkeiten von altersentsprechenden Kindern/Jugendlichen ermittelt. Bei Kindern bis zu 18 Monaten entfällt dieses Modul.

Es sind insgesamt 11 verschiedene Fragestellungen zu beantworten.

- 2.1. Kommunikation Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld
- 2.2. Kommunikation Örtliche Orientierung
- 2.3. Kommunikation Zeitliche Orientierung
- 2.4. Kommunikation Beobachten oder das Erkennen von wesentlichen Ereignissen
- 2.5. Kommunikation Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen
- 2.6. Kommunikation Treffen von Entscheidungen im Alltag von mehrschrittigen Alltagshandlungen
- 2.7. Kommunikation Verstehen von Informationen und Sachverhalten
- 2.8. Kommunikation Erkennen von Risiken und Gefahren
- 2.9. Kommunikation Mitteilen von Grundbedürfnissen
- 2.10. Kommunikation Verstehen von Aufforderungen zu alltäglichen Grundbedürfnissen
- 2.11. Kommunikation Beteiligung an einem Gespräch

Jede einzelne Frage wird mit Beispielen erläutert. Anhand Ihrer eigenen Beispiele können Sie Ihre Einschätzung vornehmen, ob es sich um eine selbständige Handlung handelt, um eine überwiegend selbständig oder überwiegend unselbständige oder um eine unselbständige. Prüfen Sie möglichst an verschiedenen Tagen, um "Ausreißer" zu vermeiden.

2.1. Kommunikation - Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, Personen aus dem näheren Umfeld wieder zu erkennen (Familienmitglieder, Nachbarn, Pflegekräfte eines ambulanten Dienstes oder einer stationären Einrichtung).

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende erkennt andere Personen aus dem unmittelbaren Umfeld unmit- telbar. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende erkennt andere Personen (gelegent- lich) nicht sofort (weil z.B. der Kontakt eine zeitlang nicht bestanden hat). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende erkennt Personen aus dem näheren Umfeld nur selten, die Fähig- keit ist von der Tagesform abhängig, unterliegt Schwan- kungen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende erkennt auch Familienmitglieder nicht oder nicht immer. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

2.2. Kommunikation - Örtliche Orientierung

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, sich in einer räumlichen Umgebung zurechtzufinden, andere Orte gezielt anzusteuern und zu wissen, wo man sich zurzeit befindet.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende weiß, wo er sich befindet (Stadt, Stock- werk, Räumlichkeiten, Einrich- tung). Er verirrt sich nicht in der näheren Umgebung und weiß, wo sich in der unmittel- baren Umgebung Geschäfte, Bushaltestellen etc. befinden. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende hat Schwierigkeiten, sich außerhalb des Hauses, der Wohnung zu orientieren und findet nicht immer den Weg zurück. Innerhalb des Hauses, der Wohnung sind keine Schwierigkeiten zu erkennen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende hat Schwierigkeiten, sich innerhalb des gewohnten Wohnumfeldes zurechtzufinden. Die regelmäßig genutzten Räume und Wege der unmittelbaren Wohnumgebung werden nicht immer erkannt. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende ist auch in der unmittelbaren Wohnum- gebung auf Hilfe angewiesen, um sich zurechtzufinden. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

2.3. Kommunikation - Zeitliche Orientierung

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, zeitliche Strukturen zu erkennen (Uhrzeit, Vormittagszeit, Nachmittagszeit, Abendzeit, Jahreszeiten, zeitliche Abfolge des eigenen Lebens).

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|---|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kennt die normalen Zeitabschnitte. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kennt überwiegend die normalen Zeitabschnitte. Zeitweise treten Schwierigkeit auf, den Zeitabschnitt ohne äußere Hilfen (Dunkelheit, Uhr), den Zeitabschnitt zu bestimmen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende erkennt nur gelegentlich einen Zeitab- schnitt. Es sind Orientie- rungshilfen nötig (Mittagessen bedeutet, es ist Mittagszeit). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende erkennt kaum oder gar keine Zeitab- schnitte. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

2.4. Kommunikation - Beobachten oder das Erkennen von wesentlichen Ereignissen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, sich an kurz oder länger zurückliegende Beobachtungen oder Ereignisse zu erinnern (Frühstück, Tätigkeit gestern Abend, Geburtsort, Berufstätigkeit).

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann sich an kurz zurückliegende oder auch an länger zurückliegen- de Ereignisse erinnern und bestätigt dies durch Sprache oder Gesten. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende hat Schwierigkeiten bzw. benötigt eine längere Überlegensphase, um sich an kurz zurückliegende Ereignisse zu erinnern. Keine Schwierigkeiten bestehen hingegen bei länger zurückliegende Ereignisse aus der eigenen Lebensgeschichte. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende vergisst kurz zurückliegende Ereignis- se häufig. Wichtige Ereignisse aus länger zurückliegender Zeit der eigenen Lebensge- schichte sind häufig noch vor- handen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann sich nicht oder nur punktuell an Ereignisse erinnern. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

2.5. Kommunikation - Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, eine Abfolge von Teilschritten im Alltag zielgerichtet zu umfassen und zu steuern (komplett Ankleiden, Tischdecken).

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die erforderlichen Handlungen selbständig, in der richtigen Reihenfolge ausfüh- ren/steuern, so dass ein sinn- volles Ergebnis erreicht wird. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende hat gelegentlich Schwierigkeiten die Reihenfolge einzuhalten. Durch kleinere Hilfen (Hinweise) kann der zu Pflegende aber das Ergebnis selbständig erreichen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende vergisst einzelne, aber notwendige, Handlungsschritte, verwech- selt die Reihenfolge. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann keine mehrschrittige Alltagshand- lungen vollbringen bzw. gibt schon nach kurzer Zeit auf. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

2.6. Kommunikation - Treffen von Entscheidungen im Alltag von mehrschrittigen Alltagshandlungen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, geeignet bzw. richtige Entscheidungen treffen zu können (Wetter = passende Kleidung/Familienangehörige anrufen/Freizeitbeschäftigung durchführen).

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|---|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende trifft selb- ständig richtige Entscheidun- gen, auch im Umgang mit unbekannten Personen (un- bekannte Person an der Haustür). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann in be- kannten oder zuvor bespro- chenen Situationen richtige Entscheidungen treffen. In unbekannten Situationen tre- ten Schwierigkeiten auf. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende trifft möglicherweise Entscheidungen, die allerdings (überwiegend) nicht richtig sind (leichte Kleidung im Winter). Oder der zu Pflegende kann nur mit Unterstützung durch eine andere Person (Anleitung, Aufforderung, Anzeigen von Alternativen) Entscheidungen treffen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann keine oder nur selten Entscheidun- gen treffen. Auch mit Unter- stützung durch eine andere Person sind keine deutbaren Reaktionen auf Alternativen zu erkennen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

2.7. Kommunikation - Verstehen von Informationen und Sachverhalten

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, Informationen inhaltlich einzuordnen und Sachverhalte zu verstehen. Zum Beispiel, Erkennen einer bestimmten Situation (MDK-Gutachter ist im Raum), Informationen aus dem Fernseher sachgerecht zu verstehen bzw. sich mit anderen Personen auszutauschen.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann selb- ständig Informationen und Sachverhalte verstehen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann einfa- che Informationen und Sach- verhalte verstehen. Bei kom- plizierteren Inhalten bestehen Schwierigkeiten. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann auch einfache Informationen und Sachverhalte selbständig nur schwer oder nicht verstehen. Häufig sind Erläuterungen von einer anderen Person nötig. Eine schwere Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Verständnis für Informationen/Sachverhalte von der Tagesform abhängig ist. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann keine oder nur selten Informationen oder Sachverhalte erkennen oder verstehen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

2.8. Kommunikation - Erkennen von Risiken und Gefahren

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, Risiken und Gefahren zu erkennen (Strom, Feuer, Barrieren/Hindernisse, Glätte, verkehrsreiche Straßen, Baustellen).

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|---|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann selb- ständig Risiken und Gefahren erkennen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende erkennt Risiken und Gefahren, die sich in vertrauter innerhäusli- cher Wohnumgebung befin- den. Schwierigkeiten beste- hen, außerhalb der vertrauten Umgebung (Einschätzung des Straßenverkehrs). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann häufig Risiken und Gefahren, auch innerhalb der gewohnten Wohnumgebung, nicht erken- nen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann keine Risiken und Gefahren erken- nen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

2.9. Kommunikation - Mitteilen von Grundbedürfnissen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, Grundbedürfnisse in irgendeiner Weise mitzuteilen (Hunger, Durst, Schmerz, Frieren etc.).

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann selbständig Grundbedürfnisse mitteilen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann Grundbedürfnisse mitteilen. Äußert diese aber nicht immer von sich aus, so dass häufig eine Nachfrage durch eine andere Person nötig wird. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann Grundbedürfnisse nur durch Reaktionen (Mimik, Gestik, Lautäußerungen) mitteilen. Oder der zu Pflegende muss ständig angeleitet werden, kann aber Zustim- mung/Ablehnung erwidern. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende äußert (in irgendeiner Form) keine/selten Grundbedürfnisse und auch keine Zustimmung/Ablehnung. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

2.10. Kommunikation - Verstehen von Aufforderungen zu alltäglichen Grundbedürfnissen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, Aufforderungen zu alltäglichen Grundbedürfnissen zu verstehen (Ankleiden, Essen, Trinken, sich beschäftigen).

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann selb- ständig Grundbedürfnisse mitteilen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann Grundbedürfnisse mitteilen. Äußert diese aber nicht immer von sich aus, so dass häufig eine Nachfrage durch eine andere Person nötig wird. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann Grundbedürfnisse nur durch Reaktionen (Mimik, Gestik, Lautäußerungen) mitteilen. Oder der zu Pflegende muss ständig angeleitet werden, kann aber Zustim- mung/Ablehnung erwidern. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende äußert (in irgendeiner Form) keine/selten Grundbedürfnisse und auch keine Zustimmung/Ablehnung. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

2.11. Kommunikation - Beteiligung an einem Gespräch

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, sich an einem Gespräch zu beteiligen (aufnehmen, sinnvoll antworten, einbringen in die Gesprächsinhalte).

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann selbständig sich an Einzel- und Gruppengesprächen beteiligen. Er zeigt Eigeninitiative, Interesse, Äußerungen passen zum Gesprächsinhalt. Gilt auch, wenn die Aktionen nur auf eine direkte Ansprache folgen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann sich an einem Gespräch mit einer Person beteiligen. In Gruppen allerdings häufig überfordert, verliert den Faden. Wortfindungsstörungen treten ggf. regelmäßig auf. Der zu Pflegende benötigt häufig eine besonders deutliche Aussprache oder das Wiederholen von Worten, Sätzen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| Überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann sich an einem Gespräch mit einer Person kaum beteiligen, es fehlen Worte, Eigeninitiative, kaum Reaktion auch auf An- sprache oder Fragen. Der zu Pflegende weicht in Gesprä- chen häufig ab oder lässt sich leicht ablenken, führt mehr Selbstgespräche. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende äußert sich (in irgendeiner Form) kaum. Es sind ggf. einfache Mitteilungen möglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

Modul 3 = Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Das bedeutet, inwieweit der zu Pflegende das eigene Verhalten ohne Unterstützung einer anderen Person noch steuern kann.

Eine solches Gesundheitsproblem tritt ggf. immer wieder auf, auch wenn das Verhalten nach Aufforderung zeitweise abgestellt wird (vergessen, nicht verstanden. Verhaltensweisen, die zum Beispiel durch Beziehungsprobleme auftreten, fallen nicht unter dieses Gesundheitsproblem.

Es geht um die Bewältigung von belastenden Emotionen (z.B. Panikattacken), die bei psychischen Spannungen auftreten, bei der Förderung von positiven Emotionen durch Ansprache, der körperliche Berührung. Außerdem wie weit der zu Pflegende die Gefährdung im Lebensalltag erkennt oder eine Tendenz zum selbstschädigendem Verhalten aufweist.

Die Eingruppierung verschiedener Verhaltensweisen lassen sich teilweise nicht eindeutig zuordnen (Beispiel Beschimpfungen). Ausschlaggebend ist in jedem Fall, ob eine andere Person hilfreich unterstützen muss und auch, wie oft diese Unterstützung notwendig wird (Beispiel nächtlicher Hilfebedarf).

Wichtig:

Es geht in erster Linie nicht darum, wie oft die Verhaltensweisen auftreten, sondern ob und wie oft eine Unterstützung durch eine andere Person nötig wird.

Es sind insgesamt 13 verschiedene Fragestellungen zu beantworten.

Bei Kombinationen verschiedener Verhaltensweisen wird die Häufigkeit von Ereignissen mit Unterstützung nur einmal erfasst – zum Beispiel nächtliche Unruhe mit Angstzuständen, entweder unter "Nächtlicher Unruhe" ODER unter "Ängste".

- 3.1. Verhaltensauffälligkeiten motorisch
- 3.2. Verhaltensauffälligkeiten nächtliche Unruhe
- 3.3. Verhaltensauffälligkeiten selbstschädigend, autoagressiv
- 3.4. Verhaltensauffälligkeiten Gegenstände beschädigen
- 3.5. Verhaltensauffälligkeiten physische Aggression gegen andere Personen
- 3.6. Verhaltensauffälligkeiten verbale Aggression
- 3.7. Verhaltensauffälligkeiten andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten
- 3.8. Verhaltensauffälligkeiten Abwehr von Unterstützung (pflegerisch oder anderer Art)
- 3.9. Verhaltensauffälligkeiten Wahnvorstellungen
- 3.10. Verhaltensauffälligkeiten Ängste

- 3.11. Verhaltensauffälligkeiten antriebslos, depressive Stimmungslage
- 3.12. Verhaltensauffälligkeiten sozial inadäquat
- 3.13. Verhaltensauffälligkeiten sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

3.1. Verhaltensauffälligkeiten - motorisch

Beurteilung, ob der zu Pflegende verschiedene auffällige Verhaltensweisen vorweist (zielloses Umhergehen, Rastlosigkeit, Desorientierung, Verlassen der Wohnung/Einrichtung ohne Begleitung, Orte aufsuchen, die unzugänglich sind, z.B. Zimmer anderer Bewohner, ständiges Aufstehen/Hinsetzen).

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|-----------------|--|------------------------------------|
| keine | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| selten | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| täglich | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

3.2. Verhaltensauffälligkeiten – nächtliche Unruhe

Beurteilung, ob der zu Pflegende nächtliche Unruhephasen, nächtliches Umherirren bis zur Umkehr des Tag/Nachtrythmuses zeigt. Es ist zu beurteilen, wie oft eine andere Person hilfreich eingreifen muss (Steuerung des Rythmuses, ins Bett bringen, beruhigen). Hier sind nicht zu bewerten, ob Einschlafstörungen vorliegen oder ein Aufstehen bei z.B. nächtlichem Harndrang nötig wird (siehe hierzu 6.2.).

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|-----------------|--|------------------------------------|
| keine | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur sel- ten. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| selten | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| täglich | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

3.3. Verhaltensauffälligkeiten – selbstschädigend, autoagressiv

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich selbst schädigt (mit Gegenständen sich selbst verletzen, Ungenießbares essen/trinken, sich selbst schlagen, mit eigenen Fingernägeln oder Zähnen verletzen).

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|-----------------|--|------------------------------------|
| keine | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur sel- ten. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| selten | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| täglich | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

3.4. Verhaltensauffälligkeiten – Gegenstände beschädigen

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich aggressiv verhält und dabei Gegenstände beschädigt (danach treten, wegstoßen, wegschieben, drauf schlagen).

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|-----------------|--|---------------------|
| keine | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur sel- ten. | Datum: Beispiel: |
| | | Datum: Beispiel: |
| selten | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche). | Datum: Beispiel: |
| | | Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich. | Datum: Beispiel: |
| | | Datum: Beispiel: |
| täglich | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich. | Datum: Beispiel: |
| | | Datum: Beispiel: |

3.5. Verhaltensauffälligkeiten – physische Aggression gegen andere Personen

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich aggressiv verhält und sich die Aggression gegen andere Personen richtet (nach Personen schlagen, treten, wegstoßen, wegdrängen, mit Gegenständen gegen andere Personen, Einsatz von Zähnen oder Fingernägel gegen andere Personen).

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|-----------------|--|------------------------------------|
| keine | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur sel- ten. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| selten | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| täglich | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

3.6. Verhaltensauffälligkeiten – verbale Aggression

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich aggressiv verhält und andere Personen z.B. beschimpft oder bedroht.

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|-----------------|--|---------------------|
| keine | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur sel- ten. | Datum: Beispiel: |
| | | Datum: Beispiel: |
| selten | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche). | Datum: Beispiel: |
| | | Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich. | Datum: Beispiel: |
| | | Datum: Beispiel: |
| täglich | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich. | Datum: Beispiel: |
| | | Datum: Beispiel: |

3.7. Verhaltensauffälligkeiten – andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten

Beurteilung, ob der zu Pflegende andere vokale Auffälligkeiten zeigt (lautes Rufen, Schreiben, Klagen ohne nachvollziehbarem Grund, Wiederholen von Wörtern, Sätzen, Fragen, andere Laute von sich gibt).

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|-----------------|--|------------------------------------|
| keine | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur sel- ten. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| selten | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| täglich | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

3.8. Verhaltensauffälligkeiten – Abwehr von Unterstützung (pflegerisch oder anderer Art)

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich abwehrend gegenüber Unterstützungen verhält (Verweigerung der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, der Medikamenteneinnahme, Manipulationen an Kathetern, Infusionen, Sondenernährung). Hier zählt nicht die willentliche (selbstbestimmte) Ablehnung bestimmter Maßnahmen.

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|-----------------|--|------------------------------------|
| keine | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur sel- ten. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| selten | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| täglich | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

3.9. Verhaltensauffälligkeiten – Wahnvorstellungen

Beurteilung, ob der zu Pflegende Wahnvorstellungen hat (Kontaktaufnahme zu Verstorbenen, imaginären Personen oder die Vorstellung verfolgt, bedroht oder bestohlen zu werden).

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|-----------------|--|--------------------------|
| keine | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur sel- ten. | Datum: Beispiel: Datum: |
| | | Beispiel: |
| | | Datum: Beispiel: |
| selten | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche). | Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich. | Datum: Beispiel: |
| | | Datum: Beispiel: |
| täglich | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich. | Datum: Beispiel: |
| | | Datum: Beispiel: |

3.10. Verhaltensauffälligkeiten – Ängste

Beurteilung, ob der zu Pflegende Ängste, Sorgen hat, Angstattacken durchsteht ohne erkennbare Ursache.

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|---|--|------------------------------------|
| keine Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur selten. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| selten | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| täglich | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

3.11. Verhaltensauffälligkeiten – antriebslos, depressive Stimmungslage

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich antriebslos bei einer depressiven Stimmungslage verhält (zeigt kaum Interesse an der Umgebung, kaum Eigeninitiative, traurig, apathisch, möchte das Bett nicht verlassen). Hier wird nicht beurteilt, wenn ein zu Pflegender mit rein kognitiven Beeinträchtigungen Impulse benötigt, um eine Handlung zu beginnen oder fortzuführen (Demenz).

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|-----------------|--|------------------------------------|
| keine | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur sel- ten. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| selten | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| täglich | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

3.12. Verhaltensauffälligkeiten – sozial inadäquat

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich sozial inadäquat verhält (auffälliges Fordern von Aufmerksamkeit, Distanzlosigkeit, sich in unpassenden Situationen auskleiden, unangemessenes Greifen nach Personen, unangemessene Annäherungsversuche verschiedener Art).

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|-----------------|--|------------------------------------|
| keine | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur sel- ten. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| selten | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| täglich | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

3.13. Verhaltensauffälligkeiten – sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich pflegerelevant inadäquat verhält (ständiges Wiederholen der gleichen Handlung, planlose Aktivitäten, Verstecken/Horten von Gegenständen, Kotschmieren, Urinieren im Zimmer/Wohnung).

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|-----------------|--|------------------------------------|
| keine | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur sel- ten. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| selten | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| täglich | Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

Modul 4 = Selbstversorgung

Das bedeutet, inwieweit der zu Pflegende selbstversorgende praktische Aktivitäten selbständig durchführen kann (Waschen, Ankleiden, Essen, Trinken, Toilettengang).

Nicht von Bedeutung ist bei der Beurteilung, ob die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit durch eine körperliche oder geistige Funktion bestehen – auch ist nicht von Belang, ob Teile der Beurteilung bereits in anderen Modulen aufgeführt wurden.

Bei Kindern bzw. Jugendlichen erfolgt die Beurteilung wieder im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern bzw. Jugendlichen. Bei älteren Kindern sind insbesondere in diesem Modul krankheits- oder behinderungsbedingte unterstützende Hilfestellungen (Aufsicht, Hinweise, einzelne Handreichungen) von erzieherische Maßnahmen abzugrenzen. Selbständigkeit kann somit erst beurteilt werden, wenn das Kind die Tätigkeit gelernt hat.

Wichtig:

Dieses Modul war bis zum Jahr 2016 die "Grundpflege", also Waschen, An- und Auskleiden, zur Toilette gehen sowie Essen und Trinken. Es geht wieder, wie weit die Selbständigkeit vorhanden ist. Außerdem muss der Gutachter noch Besonderheiten prüfen (Kontrolle des Darmes etc.).

Die Besonderheiten gehen nicht direkt in die Bewertung/Punkteaufstellung ein, können aber das Ergebnis beeinflussen.

Besonderheit: Blasenschwäche

Besonderheit: Stuhlgang Sonstige Besonderheiten

Besonderheit: Blasenschwäche

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|-----------------|--|------------------------------------|
| keine | Der zu Pflegende hat keine Probleme, Urin zu halten. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| selten | Der zu Pflegende hat leichte Blasenschwäche. Maximal einmal täglich nasse Vorlagen oder auch ständiges, leichtes "Tröpfeln" in die Vorlage | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende hat tägliche Blasenschwäche. Die Vorla- gen werden täglich einge- nässt. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| inkontinent | Der zu Pflegende kann die Blase nicht mehr kontrollieren. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

Besonderheit: Stuhlgang

| Auffälligkeiten | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|-----------------|--|------------------------------------|
| keine | Der zu Pflegende hat keine Probleme. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| selten | Der zu Pflegende kann in der Regel den Stuhlgang kontrol- lieren. Nur gelegentliches Einkoten bzw. "verschmierte" Vorlage. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| häufig | Der zu Pflegende ist überwiegend stuhlinkontinent, nur selten ist eine gesteuerte Darmentleerung möglich. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| inkontinent | Der zu Pflegende kann den Stuhlgang nicht mehr kontrol- lieren. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

Sonstige Besonderheiten

| Auffälligkeiten | Eigene Beispiele |
|-----------------|------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Darüber hinaus sind noch 13 verschiedene Fragestellungen zu beantworten.

- 4.1. Selbstversorgung Waschen, vorderer Oberkörper
- 4.2. Selbstversorgung Körperpflege rund um den Kopf
- 4.3. Selbstversorgung waschen Intimbereich
- 4.4. Selbstversorgung Duschen oder Baden einschließlich Haare waschen
- 4.5. Selbstversorgung An- und Auskleiden des Oberkörpers
- 4.6. Selbstversorgung An- und Auskleiden des Unterkörpers
- 4.7. Selbstversorgung mundgerechtes Zubereiten der Speisen, Eingießen von Getränken
- 4.8. Selbstversorgung Essen
- 4.9. Selbstversorgung Trinken
- 4.10. Selbstversorgung Benutzen einer Toilette bzw. eines Toilettenstuhles
- 4.11. Selbstversorgung Bewältigen Harninkontinenz, Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma
- 4.12. Selbstversorgung Bewältigen Stuhlinkontinenz, Umgang mit Stoma
- 4.13. Selbstversorgung Ernährung parenteral oder Sonde

4.1. Selbstversorgung – Waschen, vorderer Oberkörper

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, sich die Hände, Gesicht, Hals, Arme, Achselhöhlen, den vorderen Brustbereich zu waschen und abzutrocknen.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|---|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Gegenstände (Seife, Waschlappen etc) bereit gelegt werden. Hierzu zählt auch die Aufforderung zum Waschen, Abtrocken oder eine Teilhilfe (z.B. Waschen der Achselhöhlen). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Hände, Gesicht). Für weitere Aktivitäten benötigt der zu Pflegende umfassende Anlei- tung oder Hilfe. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durch- führen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

4.2. Selbstversorgung – Körperpflege rund um den Kopf

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, wie Kämmen, Zahnpflege, Prothesenreinigung, Rasieren.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Gegenstände bereit gelegt/gerichtet werden (z.B. Zahnpastatube aufdrehen, Zahnpasta auf die Bürste auftragen, Haftcreme auf die Prothese aufbringen, Anreichen/Säubern des Rasierapparates. Oder die Aufforderung oder eine Teilhilfe (z.B. Korrekturen beim Kämmen/Kämmen des Hinterkopfes, Reinigen hintere Backenzähne, Nachrasur einzelner Stellen). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Beginn der Rasur ohne zu Ende zu führen). Für weitere Aktivitäten benötigt der zu Pflegende umfassende Anleitung oder Hilfe. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durch- führen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

4.3. Selbstversorgung - Waschen - Intimbereich

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, den Intimbereich zu waschen und abzutrocknen.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele | |
|------------------------------|---|------------------------------------|--|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Gegenstände bereit gelegt/gerichtet werden (z.B. Seife, Waschlappen). Hierzu zählt auch die Aufforderung oder eine Teilhilfe. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. nur den vorderen Intimbereich). Für weitere Aktivitäten benötigt der zu Pflegende umfassende Anleitung oder Hilfe. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durch- führen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |

4.4. Selbstversorgung – Duschen oder Baden einschließlich Haare waschen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, ein Dusche zu nehmen oder ein Wannenbad einschließlich das Waschen der Haare. Hier gehört auch die Fähigkeit, Sicherheitsaspekte zu erkennen und zu berücksichtigen. Hilfen sind auch Teilhilfen beim Ein- und Ausstieg aus der Duschtasse oder aus der Badewanne oder Teilhilfen beim Waschen selbst, ebenso gehören das Abtrocknen und das Föhnen der Haare dazu.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele | |
|------------------------------|---|------------------------------------|--|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Gegenstände bereit gelegt/gerichtet werden (z.B. Seife, Waschlappen) und einzelne Handreichungen geleistet werden (Stützen beim Ein/Ausstieg, Bedienung eines Wannenlifts, Hilfe beim Haarewaschen oder Föhnen, beim Abtrocknen, Anwesenheit aus Sicherheitsgründen). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Waschen des Oberkörpers). Für weitere Aktivitäten benö- tigt der zu Pflegende umfas- sende Anleitung oder Hilfe. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durch- führen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |

4.5. Selbstversorgung – An- und Auskleiden des Oberkörpers

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, (bereitliegende) Kleidungsstücke (Hemd, T-Shirt, Pullover, Jacke, BH, Nachthemd) an/auszuziehen. Hierzu gehört auch die theoretische Fähigkeit, unabhängig, ob zurzeit dieses Kleidungsstück auch tatsächlich getragen wird/werden soll. Die Auswahl der Kleidungsstücke sollte unter Punkt 2.6. beurteilt werden. Das An/Ablegen von körpernahen Hilfsmitteln (Prothesen, Orthesen) gehört zu Punkt 5.7.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele | |
|------------------------------|--|------------------------------------|--|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Kleidungsstücke passend gelegt/gerichtet/gehalten oder auch nur die Hilfe bei den Verschlüssen notwendig ist oder Kontrolle des Sitzes der Kleidung bzw. Aufforderung zur Vervollständigung. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Schieben der Hände in die Ärmel). Für weitere Aktivitäten benötigt der zu Pflegende umfassende Anleitung oder Hilfe. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durch- führen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| Anmerkungen: | | | |

4.6. Selbstversorgung – An- und Auskleiden des Unterkörpers

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, (bereitliegende) Kleidungsstücke (Unterwäsche, Hose, Rock, Strümpfe, Schuhe) an/auszuziehen. Hierzu gehört auch die theoretische Fähigkeit, unabhängig, ob zurzeit dieses Kleidungsstück auch tatsächlich getragen wird/werden soll. Die Auswahl der Kleidungsstücke sollte unter Punkt 2.6. beurteilt werden. Das An/Ablegen von körpernahen Hilfsmitteln (Prothesen, Orthesen, Kompressionsstrümpfe) gehört zu Punkt 5.7.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele | |
|------------------------------|---|------------------------------------|--|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Kleidungsstücke passend gelegt/gerichtet/gehalten oder auch nur die Hilfe bei den Verschlüssen, Schnürsenkeln, Knöpfe notwendig ist oder Kontrolle des Sitzes der Kleidung bzw. Aufforderung zur Vervollständigung. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Hose bis zu den Knien). Für weitere Aktivitäten benötigt der zu Pflegende umfassende Anleitung oder Hilfe (Hose noch hochzuziehen). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durch- führen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |

4.7. Selbstversorgung – mundgerechtes Zubereiten Speisen, Eingießen Getränken

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, Speisen in mundgerechte Stücke zu zerteilen und ein Getränk eingießen kann. Zerteilen bedeutet, dass Zerteilen von Brotscheiben, Obst, Zerschneiden von Fleisch, Zerdrücken von Kartoffeln. Ebenso Verschlüsse von Getränkeflaschen öffnen, Getränke aus einer Flasche, Kanne, Glas, Tasse eingießen – auch unter Hilfe von Anti-Rutschbrett, Spezialbesteck etc.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele | |
|------------------------------|---|------------------------------------|--|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, gelegentlich wird Hilfe z.B. beim Öffnen einer Flasche oder beim Schneiden von harten Lebensmitteln benötigt. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Flasche kann geöffnet werden, beim Gießen wird das Glas nicht getroffen oder Brotscheibe wird zerteilt, aber nicht mundgerecht). Für weitere Aktivitäten benötigt der zu Pflegende umfassende Anleitung oder Hilfe (Hose noch hochzuziehen). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durch- führen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |

4.8. Selbstversorgung – Essen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, bereit gestellte, mundgerecht zerteile Speisen zu essen (Aufnehmen, Führen zum Mund, ggf. Abbeißen, Kauen, Schlucken von Brot, Obst, Lebensmittel von der Gabel, Löffel oder sonstigen Hilfsmitteln). Beurteilt wird ebenfalls, ob die Fähigkeit besteht, ausreichend Nahrung aufzunehmen (auch ohne Hungergefühl, Appetit) und die empfohlene Menge auch tatsächlich gegessen wird – ebenso die Beurteilung bei Nahrungsaufnahme durch eine Sonde (direkte Infusion). Das Einhalten von Diäten gehört nicht zu diesem Punkt, sondern zu 5.16.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele | |
|------------------------------|---|------------------------------------|--|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchfüh- ren, gelegentlich wird Hilfe benötigt (Aufforderung zu essen, Zurücklegen von weg- gerutschter Speisen, Besteck anreichen). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (ständige Motivation, ständi- ges Anreichen, Eingreifbereit- schaft beim Verschlucken). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durch- führen, wird überwiegend ge- füttert. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| Anmerkungen: | | | |

4.9. Selbstversorgung – Trinken

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, bereit gestellte Getränke aufzunehmen (auch mit Hilfsmitteln, wie Strohhalm, Spezialbecher. Beurteilt wird ebenfalls, ob die Fähigkeit besteht, ausreichend Flüssigkeit aufzunehmen (auch ohne Durstgefühl) bzw. deren Bedarf zu erkennen und die empfohlene Menge auch tatsächlich getrunken wird – ebenso die Beurteilung der Flüssigkeitsaufnahme durch eine Sonde (direkte Infusion).

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele | |
|------------------------------|---|------------------------------------|--|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchfüh- ren, wenn ein Glas, Tasse gereicht wird bzw. erinnert wird. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (Be- cher muss in die Hand gege- ben werden, ständige Motiva- tion, Eingreifen beim Ver- schlucken). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durch- führen, Getränk wird gereicht. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |

<u>4.10. Selbstversorgung – Benutzen einer Toilette bzw. eines Toilettenstuhles</u>

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, eine Toilette benutzen zu können (Hinsetzen, Blasen-/Darmentleerung, Intimhygiene, aufstehen, Kleidungsstücke richten. Die Beurteilung umfasst auch die Benutzung von Hilfsmitteln (Inkontinenzmaterial, Katheter, künstlicher Blasen/Darmausgang) anstelle einer Toilette.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele | |
|------------------------------|---|------------------------------------|--|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, teilweise wird Hilfe durch eine andere Person benötigt (Bereitstellen des Toilettenstuhl oder der Urinflasche, Aufforderung zum Toilettengang, Hilfe beim Auffinden der Toilette, Unterstützung beim Toilettengang). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Richten der Kleidung oder Teilhygiene). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durch- führen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |

Anmerkungen: siehe ggf. auch Besonderheiten am Anfang des Moduls

<u>4.11. Selbstversorgung – Bewältigen Harninkontinenz, Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma</u>

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, die Hilfsmittel sachgerecht zu verwenden, diese nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen. Ebenso das Entleeren eines Urinbeutels bei Dauerkatheter oder Urostoma bzw. Anwendung eines Urinalkondoms. Die Beurteilung der regelmäßigen Einmalkatheterisierung gehört zum Punkt 5.10.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele | |
|------------------------------|---|------------------------------------|--|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn Inkontinenzsysteme angereicht oder entsorgt werden oder der zu Pflegende erinnert wird. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Vorlagen einlegen). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durch- führen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |

Anmerkungen: siehe ggf. auch Besonderheiten am Anfang des Moduls

4.12. Selbstversorgung – Bewältigen Stuhlinkontinenz, Umgang mit Stoma

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, die Hilfsmittel sachgerecht zu verwenden, diese nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen (z.B. große Vorlagen mit Netzhose, Inkontinenzhoste mit Klebestreifen, Pants. Ebenso das Entleeren eines Stomabeutels bei Enterostma. Die Pflege des Stomas/Wechsel der Basisplatte gehört zum Punkt 5.9.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele | |
|------------------------------|--|------------------------------------|--|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchfüh- ren, wenn Inkontinenzsyste- me angereicht oder entsorgt werden oder der zu Pflegende erinnert wird. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Mithilfe Wechsel Stomabeutel). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| unselbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durch- führen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |

Anmerkungen: siehe ggf. auch Besonderheiten am Anfang des Moduls

4.13. Selbstversorgung – Ernährung parenteral oder Sonde

Ernährung erfolgt teilweise, ergänzend, ganz über einen parenteralen Zugang (Port) oder über einen Zugang in den Magen/Dünndarm.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele | |
|------------------------------|---|------------------------------------|--|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende erhält gelegentlich oder vorübergehend die og Versorgung. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende erhält in der Regel tägliche eine og. Ver- sorgung ergänzend zur nor- malen Nahrung, um eine Mangelernährung vorzubeu- gen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |
| unselbständig | Der zu Pflegende erhält ausschließlich eine og. Versorgung. Weitere Nahrungsaufnahme erfolgt nicht oder nur im geringen Maße. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: | |

<u>Modul 5 = Krankheits- und therapiebedingte Anforderungen</u> <u>und Belastungen</u>

Das bedeutet, inwieweit der zu Pflegende sich selbständig mit der Krankheitsbewältigung befassen kann (Kontrolle von Erkrankungen, Symptomen, Durchführung therapeutischer Maßnahmen, Absaugen von Sekret, Einmalkatheterisierung). Beurteilt werden nur die ärztlich angeordneten Maßnahmen (Medikamente, äußerliche Anwendungen, Übungen), die gezielt auf eine Erkrankung/Behinderung ausgerichtet sind und voraussichtlich über 6 Monate erforderlich sind. Es geht darum, ob der zu Pflegende praktisch die Aktivität noch durchführen kann oder ob eine andere Person helfen muss und, wie häufig diese Hilfe nötig ist.

<u>Therapien</u> = unter Name der Therapie/Medikamentes etc. eintragen. Beginn/Ende der jeweiligen Therapie/Medikamentengabe etc.

<u>Hilfestellungen</u> = Anzahl pro Tag oder pro Woche oder pro Monat dokumentieren. Sind die Hilfestellungen unterschiedlich, ist auf die Woche oder den Monat umzurechnen (jeden zweiten Tag: 15 x Monat eintragen/oder zweimal täglich eine Insulin-Spritz + zweimal wöchentlich zusätzlich andere Injektionen: 2 x 7 in der Woche + 2 x in der Woche = 16 x Woche eintragen).

Beispiel

| Da- | Name der Injek- | selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- | Hilfe pro Mo- |
|-----|-----------------|-------------|---------------|---------------------|---------------|
| tum | tion/Infusion | selbstandig | Time pro Tag | che | nat |
| | Insulin und xxy | | | 16 x Injektionen | |

Es sind 16 verschiedene Fragestellungen zu beantworten.

- 5.1. Krankheiten Medikation
- 5.2. Krankheiten Injektionen
- 5.3. Krankheiten Versorgung intravenöser Zugänge (Port)
- 5.4. Krankheiten Absaugen und Sauerstoffgabe
- 5.5. Krankheiten Einreibungen (Kälte/Wärmeanwendungen)
- 5.6. Krankheiten Körperzustände messen und deuten
- 5.7. Krankheiten körpernahe Hilfsmittel
- 5.8. Krankheiten Verbandsmittel und Wundversorgung
- 5.9. Krankheiten Versorgung mit Stoma
- 5.10. regelmäßige Einmalkatheterisierung/Nutzung von Abführmethoden
- 5.11. Krankheiten Therapiemaßnahmen (häusliches Umfeld)
- 5.12. Krankheiten Maßnahmen (häusliches Umfeld zeit/technik-intensiv)
- 5.13. Krankheiten Arztbesuche
- 5.14. Krankheiten Besuche sonstiger med./therapeutischer Einrichtungen
- 5.15. Krankheiten Längere Besuche sonstiger med./therapeutischer Einrichtungen (über drei Stunden)
- 5.16. Krankheiten Einhalten von Verhaltensvorschriften (Diät oder therapiebedingte Vorschriften)

5.1. Krankheiten – Medikation

Jedes Medikament mit Namen (Tabletten, Kapseln, Tropfen, Zäpfchen, Medikamentenpflaster) notieren ab dem Zeitraum der ersten Einnahme bis keine Einnahme mehr erfolgt. Den Umfang der Einnahmen notieren. Beurteilt wird, ob der zu Pflegende die Medikamente selbständig einnahmen kann oder ob (teilweise) Hilfe (Medikament bereitstellen/verabreichen) von einer anderen Person nötig ist. Das Ausmaß der Hilfestellung kann von einem Wochendispenser bis zu mehrfach täglich (Einzelabgabe) unterschiedlich sein.

| Da- tum | Name des Me- dikamentes | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|----------------------------|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

| Anmer | kun | gen | 1 |
|-------|-----|-----|---|
|-------|-----|-----|---|

5.2. Krankheiten – Injektionen

Jede subkutane/intramuskuläre Injektion und subkutane Infusion (z.B. Insulininjektionen, Versorgung mit Medikamentenpumpen) eintragen – wie eben bei den Medikamenten. Eine Hilfestellung besteht auch, wenn die Injektionen/Infusionen von anderen Personen nur vorbereitet werden müssen.

| Da- tum | Name der Infu- sion/Injektion | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|----------------------------------|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

| A | n | m | ıe | r | k١ | u | n | a | е | n | : |
|---|---|---|----|---|----|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | |

5.3. Krankheiten – Versorgung intravenöser Zugänge (Port)

Jede Portversorgung (intravenösen Zugänge, Wechsel, Kontrolle des Ports auf Funktionsfähigkeit). Ein Port oder Portkatheter ist ein feiner Schlauch, der zunächst über eine Nadel (wie Blutabnehmen) in eine Vene gelegt wird, dort aber länger verbleibt (damit regelmäßig Medikamente verabreicht werden können). Um ein Verstopfen zu vermeiden und Entzündungen vorzubeugen bzw. rechtzeitig zu erkennen, ist in der Regel eine fachpflegerische Versorgung notwendig.

Das Anhängen von Nährlösungen gehört zum Punkt 4.13.

| Da- tum | Versorgung | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|------------|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

| ungen: |
|--------|
| |

5.4. Krankheiten – Absaugen und Sauerstoffgabe

Absaugen (bei beatmeten/tracheotomierten Patienten), An/Ablegen von Sauerstoffbrillen/Atemmasken, Bereitstellen eines Inhalationsgerätes incl. Reinigung des Gerätes.

| Da- tum | Aktivität | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|-----------|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

| A | n | m | е | r | kι | u | n | q | е | n | |
|---|---|---|---|---|----|---|---|---|---|---|--|
| | | | | | | | | | | | |

5.5. Krankheiten – Einreibungen (Kälte/Wärmeanwendungen)

Alle Anwendungen mit ärztlicher angeordneten Salben, Cremes, Emulsionen sowie sonstige Kälte/Wärmeanwendungen (z.B. bei Rheuma).

| Da- tum | Anwendung | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|-----------|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

| | An | m | er | 'Κι | ın | g | е | n | : |
|--|----|---|----|-----|----|---|---|---|---|
|--|----|---|----|-----|----|---|---|---|---|

5.6. Krankheiten – Körperzustände messen und deuten

Alle Aktivitäten (Messungen Blutdruck, Puls, Blutzucker, Temperatur, Körpergewicht), auf ärztliche Anordnung. Es wird die Messung sowie die Interpretation des Ergebnisses (erforderliche Dosis, Änderungen, Notwendigkeit Ernährung umzustellen, Arzt aufsuchen) gemeinsam beurteilt.

| Da- tum | Aktivität | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|-----------|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

Anmerkungen:

5.7. Krankheiten – körpernahe Hilfsmittel

Alle Aktivitäten mit Hilfsmitteln, wie An/Ablegen von Prothesen, kieferorthopädische Apparaturen, Orthesen, Brille, Hörgerät, Kompressionsstrümpfe (incl. Reinigung). Umgang mit Zahnprothesen ist unter Punkt 4.2. zu beurteilen.

| Da- tum | Hilfsmittel | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|-------------|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

5.8. Krankheiten – Verbandsmittel und Wundversorgung

Alle Aktivitäten der Wundversorgung (Reinigung, Verbandswechsel), von chronischen Wunden (z.B. offene Wunden) oder Wundliegen (Dekubitus).

| Da- tum | Beschreibung der Wunde | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|---------------------------|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

Anmerkungen:

<u>5.9. Krankheiten – Versorgung mit Stoma</u>

Pflege künstlicher Körperöffnungen (Tracheostoma, PEG, subrapubischer Blasenkatheter, Urostoma, Colo/Ileostoma) – die Reinigung, Desinfektion, ggf. Verbandswechsel. Das einfache Wechsel eines Stoma- oder Katheterbeutels bzw. das Anhängen von Sondennahrung sind in den Punkten 4.11. bis 4.13. zu beurteilen.

| Da- tum | Hilfsmittel | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|-------------|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

| An | m | erk | un | ae | n: |
|----|---|-----|----|----|----|
| | | | | | |

5.10. regelmäßige Einmalkatheterisierung/Nutzung von Abführmethoden

Insbesondere bei neurogenen Blasenentleerungsstörungen (Einmalkatheterisierung bzw. Klister, Einlauf, digitale Ausräumung (Abführmethoden).

| Da- tum | Maßnahme | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|----------|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

Anmerkungen:

5.11. Krankheiten – Therapiemaßnahmen (häusliches Umfeld)

Heilmitteltherapien (krankengymnastische Übungen, Atemübungen, logopädische Übungen), Maßnahmen gegen Brochialsekret (ohne Absaugen), sonstige Therapien (Bobath etc.).

| Da- tum | Maßnahme | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|----------|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

| ρ | ۱r | 1 | n | 1 | е | r | K | u | r | 1 | q | е | ľ | 1 | : |
|---|----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | |

5.12. Krankheiten - Maßnahmen (häusliches Umfeld - zeit/technik-intensiv)

Spezielle Therapien (Beatmung, Hämodialyse) mit ständiger Überwachung durch geschultes Pflegepersonal. Spezielle Krankenbeobachtungen sind meist dauerhaft erforderlich (z.B. bei maschineller Beatmung) – einzutragen ist einmal täglich.

| Da- tum | Maßnahme | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|----------|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

| Anmer | kun | gen | : |
|-------|-----|-----|---|
|-------|-----|-----|---|

5.13. Krankheiten – Arztbesuche

Regelmäßige Besuche beim Hausarzt, Facharzt zu diagnostischen bzw. therapeutischen Zwecken. Unterstützung für den Weg zum Arzt ist mit einer durchschnittlichen Häufigkeit zu beurteilen.

| Da- tum | Name, Fach- richtung des Arztes | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|---------------------------------------|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

| Anmer | kun | gen | 1 |
|-------|-----|-----|---|
|-------|-----|-----|---|

5.14. Krankheiten – Besuche sonstiger med./therapeutischer Einrichtungen

Regelmäßige Besuche beim Therapeuten (Physiotherapeut, Krankengymnasten, Ergotherapeut, Logpäden, Psychotherapeut), Krankenhäuser zur ambulanten Behandlung/Diagnostik oder andere Gesundheitseinrichtungen. Übersteigen die Zeiten der Hilfe incl. Fahrtzeit drei Stunden, so ist dies unter Punkt 5.15 aufzuführen.

| Da- tum | Name, Fach- richtung des Therapeuten | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|--|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

| An | me | erk | un | ge | en: |
|----|----|-----|----|----|-----|
| | | | | 3 | |

<u>5.15. Krankheiten – Längere Besuche sonstiger med./therapeutischer Einrichtungen (über drei Stunden)</u>

Besuch spezialisierter Einrichtungen mit erheblichen Fahrtzeiten (z.B. Dialyse, onkologische Behandlung). Liegt der Zeitaufwand unter drei Stunden, ist dies unter den Punkten 5.13. bzw. 5.14. einzutragen.

| Da- tum | Name, Fach- richtung der med. Einrich- tung | Entfällt oder selbständig | Hilfe pro Tag | Hilfe pro Wo- che | Hilfe pro Mo- nat |
|------------|--|---------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |

| Α | n | m | ıe | r | kι | u | n | a | е | n | : |
|---|---|---|----|---|----|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | |

<u>5.16. Krankheiten – Einhalten von Verhaltensvorschriften (Diät oder therapiebedingte Vorschriften)</u>

Vorschriften sind einzuhalten, z.B. bestimmte Diäten, sonstige Essvorschriften oder Verhaltensvorschriften – alle ärztliche angeordnete Vorschriften, ärztliche angeordnete Nahrungs/Flüssigkeitszufuhr, Art/Menge/Zeitpunkt der Aufnahmen (z.B. bei Nahrungsmittelallergien, Essstörungen). Sonstige Verhaltensvorschriften (z.B. Langzeit-Sauerstoff-Therapie).

Hier ist wieder der Grad der Selbständigkeit bei der Einhaltung der Vorschrift zu berücksichtigen. Die Zubereitung der Diät wird nicht beurteilt.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann selb- ständig zu Vorschrift einhal- ten. Das Bereitstellen einer Diät ist ausreichend. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende benötigt Hilfe (Erinnerung oder Anlei- tung). In der Regel reicht die reine Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Täglich ist gelegentliche Hilfestellung nötig. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende benötigt meistens Hilfe (Erinnerung oder Anleitung). Das reine Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Täglich ist mehr- mals ein Eingreifen nötig. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende benötigt immer Hilfe (Beaufsichtigung oder Anleitung). Das reine Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Immer ist (fast) durchgehendes Eingreifen nötig. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

<u>Modul 6 = Gestaltung von Alltagsleben und sozialer Kontakte</u>

Das bedeutet, inwieweit der zu Pflegende seine persönlichen Aktivitäten auch praktisch durchführen kann. Es geht wieder um Selbständigkeit bzw. wie stark eine andere Person Hilfestellungen leisten muss. Nicht zu beurteilen ist, ob die Beeinträchtigung der Selbständigkeit durch eine körperliche oder mentale Funktion besteht, oder ob diese Beeinträchtigung bereits in anderen Modulen berücksichtigt wurde.

Es sind insgesamt 6 verschiedene Fragestellungen zu beantworten.

- 6.1. Gestaltung Tagesablauf und Anpassung an Veränderungen
- 6.2. Ruhen und Schlafen
- 6.3. Sich beschäftigen
- 6.4. Planen der Zukunft
- 6.5. Direkte Interaktion mit anderen Personen
- 6.6. Interaktion mit anderen Personen außerhalb des direkten Umfelds

Jede einzelne Frage wird mit Beispielen erläutert. Anhand Ihrer eigenen Beispiele können Sie Ihre Einschätzung vornehmen, ob es sich um eine selbständige Handlung handelt, um eine überwiegend selbständig oder überwiegend unselbständige oder um eine unselbständige. Prüfen Sie möglichst an verschiedenen Tagen, um "Ausreißer" zu vermeiden.

6.1. Gestaltung – Tagesablauf und Anpassung an Veränderungen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, den Tagesablauf nach individuellen Gewohnheiten/Vorlieben zu gestalten, einzuteilen und sich auch an äußere Veränderungen anzupassen. Der Tag muss also geplant werden und die Planung muss in Alltagsroutine umgesetzt werden. Der zu Pflegende muss festlegen können, ob und welche Aktivitäten im Laufe des Tages durchgeführt werden müssen (aufstehen, duschen, essen, Fernseher anschalten, spazieren gehen, zu Bett gehen). Es ist somit auch nötig, dass eine zeitliche Orientierung (zumindest teilweise) vorhanden ist.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann sich selbständig den Tag gestal- ten, ohne dass eine andere Person Hilfestellung geben muss. | Datum: Beispiel: |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann überwiegend selbständig den Tag gestalten und eine Routine einhalten, nur bei ungewohnten Situationen, Veränderungen ist eine Hilfestellung nötig. Hilfestellungen sind z.B. Erinnerungshilfen an Termine, Abstimmung mit anderen Personen (auch bei der Beeinträchtigung der Kommunikationsfähigkeit, Sinneswahrnehmung). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende benötigt Hilfe beim Planen des Alltages und der normalen Routinetätigkeiten. Es ist aber Zustimmungs-, Ablehnungsverhalten vorhanden, vergisst aber häufig die Planung (Erinnerung somit häufig nötig). Oder das Planen ist vorhanden, aber bei der Umsetzung wird Hilfe benötigt. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende beteiligt sich nicht oder nur minimal an der Tagesstruktur. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

6.2. Ruhen und Schlafen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, einen Tages-/Nacht-Rhythmus einzuhalten sowie für ausreichende Ruhe- und Schlafphasen zu sorgen. Es ist somit nötig zu erkennen, dass Ruhephasen nötig sind, sich dann auch auszuruhen bzw. Schlafphasen einzuhalten, aber und mit Phasen von Schlaflosigkeit umgehen zu können.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann selb- ständig erkennen, dass Ru- hens-/Schlafzeiten nötig sind und diese selbständig durch- führen. | Datum: Beispiel: |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann überwiegend selbständig erkennen, dass Ruhens-/Schlafzeiten nötig sind. Es sind Hilfestellungen durch eine andere Person nötig, um z.B. den Raum abzudunkeln, gelegentlich in der Nacht Hilfe zu leisten oder auch bei der zeitlichen Orientierung (Wecken, Aufforderung schlafen zu gehen). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende benötigt regelmäßig Hilfe. Besonders in der Nacht (Einschlafprobleme, Unruhe in der Nacht) z.B. durch Einschlafrituale, beruhigende Ansprachen, Hilfe bei nächtlichen Toilettengänge, Lagewechsel. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende hat keinen ungestörten Schlaf-Wach- Rhythmus (mindestens drei- mal in der Nacht Unterstüt- zungsleistung), oder auch zu Pflegende im Wachkoma, gerontopsychiatrisch Erkrank- te. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

6.3. Sich beschäftigen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, neben der Tagesroutine (Schlafen, Essen, Körperpflege etc), sich mit anderen Aktivitäten zu beschäftigen. Beurteilt wird die Fähigkeit, nach individuellen Vorlieben eine Freizeitgestaltung auszuwählen, planen und durchzuführen (Handarbeiten, Basteln, Bücher/Zeitschriften lesen, Sendungen im Fernsehen zu verfolgen, Spazierengehen).

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|---|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann selbständig seine Freizeit planen, gestalten und durchführen. | Datum: Beispiel: |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann überwiegend selbständig seine Freizeit planen, gestalten und durchführen. Hilfen sind nur teilweise nötig (Zurechtlegen von Gegenständen, wie Bastelmaterial, Fernbedienung, Erinnerung/Motivation/Unterstützung an Aktivitäten bzw. bei der Entscheidungsfindung (z.B. Vorschläge unterbreiten). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende benötigt regelmäßig Hilfe (kontinuierliche Anleitung, Begleitung oder motorische Unterstützung). | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende beteiligt sich (kaum) an (angebotene) Aktivitäten, zeigt keine Eigeninitiative, kann Anleitungen/Aufforderungen nicht kognitiv umsetzen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

6.4. Planen der Zukunft

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, längere Zeitabschnitte überschauend zu planen (Vorstellungen, Wünsche zu anstehenden Festen, Geburtstagen) und die Zeitabläufe einschätzen können (Termine wahrnehmen, Planungen zu kommunizieren). Beurteilt werden hierbei auch ggf. stark ausgeprägte psychische Problemlagen/Ängste, die es verhindern, sich mit Fragen des zukünftigen Handelns zu beschäftigen.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann selb- ständig Planungen für die Zukunft durchführen und die- se aktiv begleiten. | Datum: Beispiel: |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann überwiegend selbständig planen, muss aber erinnert werden, dies auch durchzuführen. Oder es ist Hilfe im Bereich der Kommunikation mit anderen Personen für die Planung, Durchführung nötig (ggf. körperliche Beeinträchtigung. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende benötigt regelmäßig Hilfe bei einer Planung und/oder bei der Umsetzung (Erinnerung, emotionale oder körperliche Unterstützung). Auch wenn der zu Pflegende noch kognitiv in der Lage ist, selbständige Planungen/Durchführungen zu leisten, aber körperlich wenige/keine Leistungen mehr erbringen kann, ist überwiegend unselbständig zu wählen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende hat keine eigenen Zeitvorstellungen für Planungen über den konkre- ten Tag hinaus. Auch vorge- gebene Auswahloptionen er- halten keine Antwort. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

6.5. Direkte Interaktion mit anderen Personen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, im direkten Kontakt mit Angehörigen, Pflegepersonen, Mitbewohnern, Besuchern, Kontakt aufzunehmen, diese anzusprechen oder auf Ansprache zu reagieren.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann selbständig einen Kontakt aufbauen bzw. auf eine andere Person reagieren – auch außerhalb des direkten Umfelds. | Datum: Beispiel: |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann selbständig Kontakte pflegen, benötigt aber Hilfe (Erinnerung, Telefonnummer mit Bild versehen, Telefonnummer wählen) oder die Pflegeperson wird beauftragt, ein Treffen mit Freunden/Bekannten zu organisieren. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| überwiegend unselbständig | Der zu Pflegende benötigt regelmäßig Hilfe bei der Kontaktpflege. Es sind wenig eigene Initiativen vorhanden oder es sind aufgrund körperlicher Beeinträchtigung Hilfen nötig (Telefon halten, Überwindung von Sprech-, Sprach-, Hörproblemen. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende reagiert nicht auf Ansprache, auch andere Kontaktversuche (Berührung etc) führen zu einer kaum wahrnehmbaren Reaktion. Die Person nimmt keinen Kontakt außerhalb des direkten Umfeldes auf und reagiert nicht auf Anregungen zur Kontaktaufnahme. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

6.6. Interaktion mit anderen Personen außerhalb des direkten Umfelds

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, bestehende Kontakte mit Freunden, Pflegepersonen, Mitbewohnern, Bekannten, Nachbarn, aufrecht zu erhalten/zu beenden/abzulehnen. Dazu gehört auch die Fähigkeit, sich zu verabreden oder mit sonstigen Mitteln (Telefon, Brief, Mail) umgehen zu können.

| Eingruppierung | Das prüft der Gutachter | Eigene Beispiele |
|------------------------------|--|------------------------------------|
| Selbständig | Der zu Pflegende kann selb- ständig einen Kontakt auf- bauen bzw. auf eine andere Person reagieren. | Datum: Beispiel: |
| überwiegend selbständig | Der zu Pflegende kann selbständig Kontakt aufbauen bzw. auf andere Personen reagieren, wenn es sich um bekannte Personen handelt. Bei fremden Personen ist Unterstützung notwendig (Anregung, um zu einer Person Kontakt aufzunehmen) oder punktuelle Unterstützung, wie Überwindung von Sprech-, | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| überwiegend unselbständig | Sprach-, Hörproblemen. Der zu Pflegende benötigt regelmäßig Hilfe bei der Aufnahme zu Kontakt zu anderen Personen – kann aber ggf. auch andere Formen der Kommunikation zeigen (Blickkontakt, Mimik, Gestik). Oder es sind weitgehende Unterstützungsleistungen bei Sprech-, Sprach-, Hörproblemen nötig. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |
| unselbständig | Der zu Pflegende reagiert nicht auf Ansprache, auch andere Kontaktversuche (Be- rührung etc) führen zu einer kaum wahrnehmbaren Reak- tion. | Datum: Beispiel: Datum: Beispiel: |

Weitere Notizen für den Gutachter:

Notizen nach dem Besuch des Gutachters:

Wann kam der Gutachter, wann ging er?

Welche Qualifikation hat der Gutachter?

Welche Fragen hat er mir gestellt?

Welche Untersuchungen wurden durchgeführt?

Hat sich der Gutachter Verrichtungen zeigen lassen (Aufstehen, Gehen, Zurechtfinden in der häuslichen Umgebung)?

Hat der Gutachter alle häuslichen Gegebenheiten notiert (Bad, Treppen, Stolperstellen, Eingangsbereich der Wohnung/des Hauses)?

Weitere Themen sind zurzeit lieferbar:

| Thema 1) | Praxis Pflegetagebuch 2017 |
|----------|---|
| Thema 2) | Praxis: Pflegetagebuch 2017 – vom Pflegetagebuch zum |
| | Pflegepunkt/Pflegegrad – Geldleistungen der Pflegekasse |

Thema 3) Praxis: pflegende Angehörige, Voraussetzungen, Geldleistungen, Infos für den Job